

sammenspiel zwischen legalen Monopolen und Verbrecherorganisationen und schließlich auch zur Herausbildung der politischen Kriminalität des deutschen Imperialismus und Militarismus gekommen ist, in deren Ergebnis sich das Herrschaftssystem dieser Mächtigkeitsgruppe in ein kriminelles verwandelt hat. Es ist aus dem Allgemeinen Teil des AE nicht ersichtlich, wie er sich auf die damit verbundenen sozialen Grundfragen und Aufgaben einstellen will.

Wenn wir einmal die Probleme der politischen Kriminalität des deutschen Imperialismus und Militarismus, an die der AE nicht oder nur sehr begrenzt rühren will, beiseite lassen, so bleibt dennoch unverständlich, warum er auf die anderen oben aufgezählten sozialen Grundfragen nicht eingeht. Es handelt sich dabei um Probleme, die nicht erst von der marxistischen Kriminologie und Strafrechtswissenschaft entdeckt wurden, sondern die bereits Aschaffenburg, Finkeiburg, Liepmann und viele andere deutsche Gelehrte in der Vergangenheit aufgeworfen haben und die man besonders auch in der kriminologischen Gegenwartsliteratur des Westens wiederfindet.

In der Grundkonzeption des AE erscheint der einmal Gestrauchelte — auch wenn man ihm durch das Strafsystem den Rückweg in das gesellschaftliche Leben weniger verbauen möchte, als das im geltenden Strafrecht der Fall ist — doch als „Schlachtopfer des Schicksals“ (Hommel), für das man nichts anderes als die Strafe — und sei es auch nur eine Geldstrafe — übrig hat. Dies aber entspricht nicht dem gegenwärtigen Stand der theoretischen und praktizierten Erkenntnis der Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. In den sozialistischen Staaten gibt es eine Praxis des Lebens, an der Wissenschaftler, die echte Alternativen entwerfen wollen, nicht vorübergehen dürfen.

Mahofer hat sehr zu Recht dargelegt, daß das Strafrecht immer von der Realität des Menschen, von einem wahren Menschenbild auszugehen habe und deswegen die Determiniertheit des Menschen durch die sozialen Verhältnisse und seine Verwurzelung in diesen Verhältnissen beachten müsse, wenn es erstens real und zweitens human sein wolle⁹.

Es scheint aber, als folge der AE diesem Menschenbilde nur in höchst begrenzter Weise, denn in ihm wird der Mensch nur als „Objekt der Strafrechtspflege“ erfaßt, wird nur eine reine „Individualtherapie“ projiziert, wird so getan, als sei allein der Täter der Ursprung aller Kriminalität. Von der Verantwortung der Gesellschaft für die Beseitigung der Wurzeln der Kriminalität ist auch nicht andeutungsweise die Rede. Die Frage, die wir zu stellen haben, lautet: Wollen die Verfasser des AE, die — soweit wir beobachten konnten — eine ganze Reihe tiefgehender kriminologisch-sozialkritischer Erkenntnisse hervorgebracht haben, diese Erkenntnisse im StGB-Entwurf verleugnen? Wollen sie, ohne ein Minimum an Aufgaben für Staat und Gesellschaft zu stellen, nach wie vor nur ein Strafgesetzbuch projektieren, das mit seinen auf den einzelnen Täter bezogenen Strafen lediglich dazu geeignet ist, neuen Verbrechern Platz zu machen?

Damit ist an die Verfasser keineswegs schon die Forderung auf sozialistische Umwälzung gestellt. Aber es gibt — und der Besondere Teil des AE könnte darauf noch Antwort geben — eine ganze Reihe von sozialen Zuständen, die man auch strafrechtlich zu beseitigen haben wird. Hier wäre zunächst an die konsequente Verfolgung der Verbrechen gegen den Frieden, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus der Vergangenheit und an die Verhütung solcher Verbrechen in der Politik der Gegen-

wart zu denken. Dazu gehören u. a. das Verbot der Kriegsvorbereitung und Kriegshetze, die strafrechtlich durchschlagende Verfolgung von echten Schund- und Schmutzerzeugnissen auf kulturellem Gebiet, die Beendigung der strafrechtlichen Tolerierung von Prostitution und Ausbeutung von Prostitution, der wirkliche strafrechtliche Schutz humanistischer weltanschaulicher Überzeugungen usw. Es wäre an den Schutz menschlicher Arbeitskraft vor unbarmherziger Ausbeutung, an das Verbot rücksichtsloser Profitjagd und vieles andere zu denken, das nach Feststellungen westdeutscher und anderer Kriminologen schon lange als Quelle der Kriminalität erkannt ist. Wir möchten auch an die Prügelstrafe in den Schulen erinnern, die zu nichts anderem dient, als Willensschwäche Untertanen zu erziehen, und als schreckliche Nebenwirkung die Brutalisierung des Menschen hat, die sich in vielfältigen Delikten entladen kann.

Neben der allgemeinen Forderung, daß die Strafe mit einer zielstrebigem Ausräumung der Ursachen der Kriminalität verbunden sein muß, wenn sie sozial einen Sinn haben und den Menschen nicht nur zum Opfer der Justiz machen will, gäbe es ein sehr konkretes Programm des auch strafrechtlichen Verbots bestimmter sozialer Erscheinungen, die anerkanntermaßen zu jenen sozialen Übeln gehören, die neben dem allgemeinen Schaden für die Gesellschaft zugleich auch bedeutende Ursachen oder Determinanten der Kriminalität sind.

Wie weit der AE hier zu gehen gedenkt, werden wir abschließend erst dann sagen können, wenn der Besondere Teil vorliegt. Der Allgemeine Teil läßt von seiner Anlage her in dieser Richtung wenig erkennen.

Selbstredend kann sich die aus modernen Erkenntnissen der Kriminologie folgende Grundlinie eines Strafgesetzbuchs nicht auf das strafrechtliche Verbot bestimmter sozial-gefährlicher Mißstände beschränken, sondern müßte wesentlich weitergehen und z. B. die Forderung an Staat und Gesellschaft enthalten, bestimmte Gruppen von Ursachen der Kriminalität auszuräumen. Wieweit eine solche Forderung für bürgerliche Gesellschaften real ist, vermögen wir im Moment nicht zu sagen. Ein Ansatz dazu schiene uns jedoch nicht verfehlt.

In gewisser Weise lassen sich solche Ansätze in der Art und Weise der Ausgestaltung des Strafen- und Maßregelensystems entdecken, über die wir im 2. Teil des Beitrags berichten wollen.

(wird fortgesetzt)

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:

Dr. Gert Schwarz/Dr. habil. Hans Weber:

Notstandsstrafrecht - Notstand des Friedens und der Demokratie

109 Seiten ■ Broschiert ■ Preis: 2 MDN

Im System des Notstandsrechts nehmen Strafrecht und Strafjustiz einen besonderen Platz ein. Die Notstandsverfassung, die bereits verabschiedeten und die in Vorbereitung befindlichen Notstandsgesetze sowie die vor der westdeutschen Bevölkerung geheimgehaltenen Schubladenverordnungen bestimmen Ziel, Umfang und Anwendung des politischen Strafrechts der Bundesrepublik.

Die Autoren haben sich zum Ziel gesetzt, die Gefahren des Notstandsstrafrechts an Hand dieser Gesetzgebungsmaterialien aufzudecken. Sie haben ihre Untersuchungen nicht auf die Gesetzgebung zum Strafrecht und zur Rechtspflege im engeren Sinne beschränkt, sondern sich bemüht, die Auswirkungen der Notstandsverfassung und der anderen Notstandsgesetze auf das Strafrecht und die Justiz und damit den inneren Zusammenhang zwischen den Gesetzesvorhaben zu zeigen. Abschließend weisen die Verfasser die Grundgesetz- und Völkerrechtswidrigkeit der Gesetzesvorhaben nach und behandeln die Aufgaben, die sich für die Schaffung eines demokratischen Systems des Strafrechts und der Rechtspflege ergeben.

⁹ Vgl. Malhofer, a. a. O.